



Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie einschränken

NABU-Stellungnahme zum Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 30.03.2021) des Bundesumweltministeriums zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Bio-kraft-NachV)

Der NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., vereinigt 820.000 Mitglieder und Förderer und ist damit der größte Naturschutz- und Umweltverband in Deutschland. Als zivilgesellschaftliche Organisation begleitet er Politik und Gesetzgebung zur Ressourcenschonung konstruktiv, um eine suffiziente, konsistente und effiziente Wirtschafts- und Lebensweise zu erreichen, die den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Verfügbarkeit aller natürlichen Ressourcen für nachfolgende Generationen sicherstellt.

Allgemeine Vorbemerkung

Der NABU begrüßt die Absicht der Bundesregierung, Nachhaltigkeit von Bioenergie zunehmend in der Gesetzgebung zu verankern. Die Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ist für die Zukunft unseres Planeten unerlässlich.

Die BioStNachV / BiokraftNachV jedoch stehen diesem Ziel diametral entgegen. Aus Sicht des NABU ist die energetische Verwendung sowohl von Anbaubiomasse in Intensivkultur als auch von Waldholz weder nachhaltig, noch klimafreundlich. In der Landwirtschaft hat die Förderung des Energiepflanzenanbaus maßgeblich zu einer Verarmung der Artenvielfalt, Auslaugung und Überdüngung von Böden geführt, was sich in erhöhten Nitratwerten im Grundwasser widerspiegelt. Die Verdrängung der Nahrungsmittelproduktion trägt zu indirekter Landnutzungsänderung oft in exportierenden Ländern, weit entfernt von Deutschland, bei. Der Zustand des Waldes ist noch dramatischer. Durch die Übernutzung werden wertvolle Klimasenken zerstört, und die Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels herabgesetzt.

Zudem entspricht die THG-Berechnung in der BioStNachV / BiokraftNachV, die von einer klimaneutralen Verbrennung von Biomasse ausgeht, nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Bei der Verbrennung von Holz wird ein Vielfaches mehr an CO₂ freigesetzt als bei der Kohleverfeuerung. Bei der Anbaubiomasse führt indirekter Landnutzungsänderung oft zu höheren Netto-Emissionen als bei fossilen Kraftstoffen. Holz und Anbaubiomasse sind somit keine Alternativen, um fossile Brennstoffe zu ersetzen.

Vorbemerkung speziell zur BioStNachV



Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Referent Bioenergie

Tel. [REDACTED]

Referentin Biomasse / Bioenergie

Tel. + [REDACTED]

05.05.2021

Die Holzverbrennung für die Stromerzeugung ist die energetisch ineffizienteste Nutzungsweise und schädigt das Klima. Das CO₂ wird im Verbrennungsprozess sofort freigesetzt und belastet die Atmosphäre. Verbleibt das Holz stattdessen im Wald oder wird zu langlebigen Produkten verarbeitet, wird das CO₂ über lange Zeiträume gebunden. Aus Sicht des NABU ist nur ein ressourcenschonender Holzeinschlag mit stofflicher Verwendung für hochwertige langlebige Produkte mit Natur- und Umweltschutz vereinbar.

Vorbemerkung speziell zur BiokraftNachV

Grundsätzlich sieht der NABU die Verwendung von Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermitteln aufgrund der bekannten Implikationen für Anbauflächen und die damit einhergehenden negativen Effekte für Artenvielfalt und Ökosystemleistungen sehr kritisch. Aber auch hinsichtlich der Klimabilanz muss von diesem Energieträger dringend Abstand genommen werden. So zeigt eine Analyse unseres Dachverbandes Transport & Environment, dass Biodiesel durchschnittlich um 1,8-fach höhere CO₂-Emissionen verursacht als sein fossiles Äquivalent wenn die Emissionen von indirekten Landnutzungsänderungen berücksichtigt werden¹.

Anmerkungen – BioStNachV / BiokraftNachV

Anmerkungen zu § 2

7.

Der NABU weist darauf hin, dass der Entwurf sich in der Definition von Dauergrünland auf die jetzige GAP Förderperiode bezieht und aktuell eine neue Definition erarbeitet wird.

14.

Die im Referentenentwurf eingeschränkte Definition von „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ auf mehr als einen Hektar ist aus Sicht des NABU nicht mit Natur- und Umweltschutz vereinbar. Natürlich entstandenes Grünland, wie zum Beispiel Biberwiesen, ist oft kleinräumig in der Landschaft verteilt, benötigt aber trotzdem einen intensiven Schutz.

25.

Die Reststoffdefinition ist zu unspezifisch. Weitere Anforderungen an die Verwendung von Reststoffen sind lediglich für die Landwirtschaft in §4 (5) festgeschrieben. In der Forstwirtschaft hat die unspezifische Definition dazu geführt, dass auch Rundholz, das stofflich nutzbar wäre, als Reststoff für Bioenergie deklariert wird. Dabei hat selbst das Joint Research Center der EU festgestellt, dass die Entnahme von sogenannten „forstwirtschaftlichen Reststoffen“ als Brennstoff die biologische Vielfalt der Wälder und ihre Zukunftsfähigkeit schädigt². Nur die lokale Nutzung von feinen Zweigen und Rinde (fine wood debris) ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes tolerierbar.

Anmerkungen zu § 4

Es sind keinerlei Limits bezüglich der Nutzung von Anbaubiomasse festgelegt. Der NABU lehnt die Nutzung von Anbaubiomasse für die Energieerzeugung bis auf wenige

¹ <https://www.transportenvironment.org/press/biodiesel%E2%80%99s-impact-emissions-extra-12m-cars-our-roads-latest-figures-show>.

² <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC122719>.

Ausnahmen ab, da sie mit der Lebensmittelproduktion konkurriert, zu direkter und indirekter Landnutzungsänderung führt und zur Intensivierung der Landwirtschaft beiträgt mit negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserqualität sowie auf die Artenvielfalt.

(5)

Der NABU begrüßt, dass es ein Monitoring der Bewirtschaftungspläne geben soll, um eine Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes zu vermeiden. Bei Biomasse aus der Landwirtschaft muss darauf geachtet werden, dass ein ausreichend hoher Anteil organischer Biomasse auf den Flächen bleibt, um einen Erhalt oder eine Steigerung des regionstypischen Humusgehalts auf den Flächen zu erhalten. Aus Sicht des NABU ist deshalb bei Stroh nur ein Anteil von 20-30 Prozent für die Nutzung für Bioenergie zur Verfügung zu stellen.

Anmerkungen zu § 5

Die Nachhaltigkeitskriterien konzentrieren sich nicht auf messbare Ergebnisse und tragen nicht dazu bei, Schäden an Wäldern und Klima zu mindern. Die Nachhaltigkeitskriterien in der BiokraftNachV und der BioStNachV berücksichtigen nur das Vorhandensein von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Forstwirtschaft, auch wenn sie keine Anforderungen an eine nachhaltige naturverträgliche Bewirtschaftung enthalten. Selbst wenn bestimmte Praktiken mit massiven negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden sind, werden sie nach den Nachhaltigkeitskriterien zugelassen, da sie in den Herkunftsländern legal sind. Zum Beispiel verhindern die Kriterien nicht, dass ein Wald für Biomassekraftstoffe abgeholzt wird. Wenn z. B. ein naturnaher Mischwald abgeholzt wird und an seiner Stelle eine industrielle Nadelholzplantage gepflanzt wird, sind die Bedingung von § 5 „langfristig“ erfüllt, auch wenn dabei das Waldökosystem für immer, und der Kohlenstoff-Speicher für klimarelevante Zeiträume verloren geht. Während die Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Biomasse darauf abzielen, den Verlust von Waldkohlenstoff zu minimieren, indem die Umwandlung von Wäldern in Ackerland verhindert wird, enthalten die Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse keine Diskussion über den Verlust von Waldkohlenstoff. Die Nachhaltigkeitskriterien verhindern nicht, dass Waldbiomasse aus Gebieten mit hohem Kohlenstoffbestand bezogen wird, und nehmen keine Arten von Wäldern von Rodung aus, außer „geschützten“ Wäldern, zu denen beispielsweise die Natura2000-Wälder der EU, in denen Abholzung zulässig ist, nicht gehören. In Kombination mit anderen RED II-Bestimmungen und Subventionen fördert dies aktiv die Abholzung von Wäldern zur Energiegewinnung.

Die Bundesregierung sollte bei der Revision der EU Erneuerbaren Energie Richtlinie (REDIII) auf einen Ausschluss von Primärholz aus der Liste der förderfähigen Rohstoffe für Bioenergie drängen.

Anmerkungen zu § 6

(2)

Die Methoden der Berechnung der erzielten Minderungen der Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe und Biobrennstoffe sind ungeeignet, um die tatsächlichen Emissionen entlang der Prozesskette zu erfassen, die z.B. bei der Holzverbrennung weitaus höher sind als bei fossilen Energieträgern, auch unter Berücksichtigung von der Nachwachstumsrate und CO₂-Resorption, wenn klimarelevante Zeiträume betrachtet werden.

Die Bundesregierung sollte bei der Revision der EU Erneuerbaren Energie Richtlinie (REDIII) auf einen Ausschluss von Primärholz aus der Liste der förderfähigen Rohstoffe für Bioenergie drängen.

Anmerkungen zu § 12

8. f)

Die Angabe geschätzter Emissionen aufgrund indirekter Landnutzungsänderungen ist vage und trägt nicht dazu bei, indirekte Landnutzung zu verhindern.

Anmerkungen speziell zur BioStNachV

Anmerkungen zu § 1

2.

Der Anwendungsbereich deckt nur einen kleinen Prozentsatz der in Deutschland verbrannten Biomasse ab, während der Großteil davon ausgenommen ist. Der Anwendungsbereich legt für feste Biomasse einen Schwellenwert von 20 MW Wärmeeintrag, während die meisten Anlagen in Deutschland weniger als 5 MW haben und daher nicht an die Kriterien gebunden sind. Darüber hinaus würden Kriterien nur für neue Anlagen gelten, wobei die bestehenden Anlagen nicht überprüft würden. Dies bedeutet, dass Biomasse, die in neuen Anlagen mit einer Leistung von weniger als 20 MW verbrannt wird, und alle vorhandenen Anlagen sowie Biomasse, die für die Heizung von Wohngebäuden verbrannt wird, nicht den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen müssen.

Die Bundesregierung sollte bei der Revision der EU Erneuerbaren Energie Richtlinie (REDIII) auf eine Ausweitung des Anwendungsbereiches drängen.

3.

Die Nachhaltigkeitsbestimmungen für Biogas-Anlagen gelten erst ab 2 MW. Die Durchschnittsgröße von Biogas-Anlagen in Deutschland ist aber ca. 500 KW, d.h. die größte Zahl der Anlagen wird gar nicht abgedeckt.

Die Bundesregierung sollte bei der Revision der EU Erneuerbaren Energie Richtlinie (REDIII) sollte auf eine Ausweitung des Anwendungsbereiches drängen.

Fazit

Mit dieser Stellungnahme weist der NABU auf die grundlegenden Defizite der RED II aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes hin, die in der bevorstehenden Revision (RED III) geändert werden müssen. Insbesondere Primärholz und Energiepflanzen müssen aus der Liste der förderfähigen Rohstoffe für Bioenergie ausgeschlossen werden. Die Forderungen des NABU entsprechen der Position der deutschen und europäischen Umweltorganisationen sowie des europäischen Dachverbands BirdLife.

Der NABU bittet die deutsche Bundesregierung, sich für die Änderungen der RED II in diesem Sinne einzusetzen, um negative Auswirkungen auf Ökologie, Biodiversität und Klimaschutz einzudämmen.

Die Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV, die auf der EU REDII basieren, sind unzureichend und können nicht sicherzustellen, dass durch die Verbrennung von Waldbiomasse die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen gesenkt werden.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, sich im Rahmen der Revision der EU Erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED III) dafür einzusetzen, dass Primär-Holz und Energiepflanzen von der Förderfähigkeit als Erneuerbare Energie ausgenommen, und Subventionen für Aktivitäten eingestellt werden, die die Klima- und Biodiversitätsziele der EU und ihrer Mitgliedstaaten untergraben.

Dadurch würden die Anreize beseitigt, die in den letzten Jahren zu einem dramatischen Anstieg des Holzeinschlages in der EU und von Importen sowie zur Intensivierung der Landwirtschaft und indirekten Landnutzungsänderungen geführt haben. Dies

hätte den zusätzlichen Vorteil, dass knappe Ressourcen auf tatsächliche Niedrig-Emissions-Energien wie Geothermie, Wind- und Sonnenenergie umverteilt würden.

Impressum: © 2021, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: 

Foto: NABU/E. Neuling